

Verfassungsbruch durch Verwaltungsreform; Verhinderung allgemeiner, freier und geheimer Wahlen

Mit den im Artikel 1 der sowjetzonalen Verfassung festgelegten Grundsätzen wird den Ländern in der Sowjetzone eine eigene Staatlichkeit garantiert. Ihr Selbstbestimmungsrecht in Landessachen ist dabei gegenüber dem Gesamtstaat besonders zugesichert worden. Außerdem wurde, soweit gesamtstaatliche Entscheidungen vorliegen, die Exekutive grundsätzlich den Ländern übertragen, wodurch nochmals deren Eigenstaatlichkeit hervorgehoben wird.

Durch die Gründung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik hatte sich also an der staatsrechtlichen Stellung der Länder im Grunde nichts geändert. Die von den Landtagen 1946/1947 beschlossenen Verfassungen blieben ebenfalls unverändert in Kraft. Die Länder behielten damit auch ihr Gesetzgebungsrecht und waren — allerdings nunmehr in den Grenzen der gesamtpolitischen Einheit — nach dem Inhalt der Verfassungsbestimmungen politisch autonom.

Solange diese Verfassungsbestimmungen unverändert bestanden, hätte deshalb die völlige Aufhebung der Länder beinahe für undenkbar gehalten werden müssen.

DOKUMENT 1

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. Oktober 1949

A. Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1

Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Eigenstaatlichkeit der Länder war jedoch bereits vor Begründung der sogen. DDR durch Maßnahmen der „Deutschen Wirtschaftskommission“ erheblich eingeschränkt. Insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete und durch Entziehung der Finanzhoheit im Zuge der sogen. Haushaltsreform setzte die Sowjetzonenregierung diese Entwicklung planmäßig fort. Nach außen hin blieb die Selbständigkeit der Länder jedoch zunächst noch unangetastet. Erst mit der Verwaltungsreform im Jahre

1. Jeder hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
2. Jeder hat in seinem Land das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.
3. Der Volkswille soll die Grundlage der Regierungsgewalt bilden; er soll unverfälscht und in regelmäßigen Abständen durch allgemeine und gleiche Wahl und geheime und eine der geheimen gleichwertige freie Abstimmung ausgedrückt werden.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 21

1952 wurde die völlige Entstaatlichung der Länder vorgenommen und ohne förmliche Verfassungsänderung die föderative Struktur des Sowjetzonenstaates beseitigt.

Bei der Begründung des Gesetzes über die „weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern“ vom 23. Juli 1952 erklärte der Sowjetzonenministerpräsident Grotewohl, daß die Regierungen der Länder und vor allem die Länderparlamente die „fortschrittliche Entwicklung“ der DDR gehemmt hätten. Sie müßten deshalb verschwinden. In dem Gesetz selbst wird allerdings von einer Aufhebung der Länder nicht ausdrücklich gesprochen. Es heißt lediglich, daß die Länder eine neue Abgrenzung der Kreisgebiete vorzunehmen hätten, und daß sie mehrere Kreise in Bezirke zusammenfassen müßten.

DOKUMENT 2

Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 23. Juli 1952

(GBl. 1952, S. 613)

Die Aufgaben der weiteren demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine größtmögliche Annäherung der Organe der Staatsgewalt an die Bevölkerung und eine breitere Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates.

Das noch vom kaiserlichen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleistet nicht die Lösung der neuen Aufgaben unseres Staates.

Der Staat des alten Deutschlands hatte nichts mit der Leitung der Wirtschaft zu tun, da die Fabriken, Werke und Gruben sowie die Banken einzelnen Großkapitalisten gehörten, die Profite aus der Ausbeutung der Werktätigen zogen. Der neue, wahrhaft demokratische Staat in der Deutschen Demokratischen Republik, der mit den großkapitalistischen Ausbeutern ein Ende gemacht hat, leitet im Auftrage des Volkes auch die Wirtschaft, die in Volkseigentum übergang und den Interessen des Volkes dient.

Der alte deutsche Staat der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, der sich bewußt vom werktätigen Volk abgrenzte, war bestrebt, das Volk von der Politik fernzuhalten und es von der tagtäglichen Teilnahme an den Staatsangelegenheiten auszuschalten.